

Abschrift.

Film - Oberprüfstelle.

Berlin, den 17. September 1924.

Nr. 386.-

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. S e e g e r .

Beisitzer:

Direktor O t t (Lichtspielgewerbe),
Architekt B a u r (Kunst u. Literatur),
Direktor E i n d e r s e r (Volkswohlfahrt),
Stadtverordnete R ö t g e r (") .

Zur Verhandlung über den Antrag der Preussischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Der Kriminalfall in Hannover „

der Firma Filmhaus K r ü g e r & Co in Hamburg durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landessentralbehörde
Oberregierungsrat Dr. Bandmann,
2. für die Firma Krüger & Co Rechtsanwalt Dr. Bittermann mit Vollmacht, die zur Versteigerung zurückgegeben wurde.

Dem Geschäftsführer des Ausschusses der deutschen Jugendverbände Frank wurde die Teilnahme an der Verhandlung gestattet.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Preussischen Ministeriums des Innern vom 30. August 1924 wurde von den Erschienenen zu 1 begründet.

Der Erschienene zu 2 äusserte sich zur Sache:
Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 26. Juli 1924 - Nr. 8750 ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens „ Der Kriminalfall in Hannover“ wird widerrufen. Die öf-

öffentliche Vorführung dieses Bildstreifens im Deutschen Reich ist verboten.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe .

I. Der Bildstreifen zeigt unter dem Titel „ Der Kriminalfall in Hannover “ eine Reihe von Bildern der Stadt Hannover. Darzwischen die Wohnstätte des Mörders *H a a r m a n n*, seine Wirtin und einen jungen Mann nebst Angehörigen, den Haarmann vergeblich ansulocken versucht hatte.

II. Das Preussische Ministerium des Innern hat den Widerruf des von der Filmprüfstelle Berlin am 26. Juli 1924, ohne Zuziehung von Beisitzern (§ 11 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes), zugelassenen Bildstreifens beantragt, weil er geeignet sei verrohend und entsittlichend zu wirken. In der Verhandlung hat der Vertreter der antragstellenden Landessentralbehörde erklärt, dass er den Widerrufsanspruch nunmehr auch auf den Verbotgrund Gefährdung der öffentlichen Ordnung stütze.

Der Vertreter der Firma Krüger & Co hat in erster Linie die rechtliche Zulässigkeit des Widerrufsverfahrens bestritten und insbesondere das nachträgliche Eintreten neuer Tatsachen seit der ersten Zulassung vermisst. Der Begründung des Widerrufsanspruchs durch den Vertreter des Preussischen Ministeriums des Innern ist er in längeren Ausführungen entgegengetreten.

III. Dem Widerrufsanspruch, gegen dessen rechtliche Zulässigkeit nach der ständigen Judicatur der Oberprüfstelle Bedenken nicht obwalten, war stattzugeben. Seiner zutreffenden Begründung hat sich die Oberprüfstelle in tatsächlicher Beziehung angeschlossen. Sie ist mit dem Preussischen Ministerium des Innern der Ansicht, dass der Text des Bildstreifens

streifens nähere Darstellungen und Angaben über den Fall **M a a r m a n n** erwarten lässt, dabei jedoch nur auf plumpe Täuschung des Publikums berechnet ist; Denn die Mehrzahl der Bilder zeigt belanglose, mit dem Kriminalfall überhaupt nicht in Verbindung stehende, und an sich nicht zu beachtende Bilder der Stadt **M a n n o v e r**. Dagegen ist der kolportage- und romanhafte Text, der mit den Worten beginnt „... In der schönen Leinestadt Hannover ...“ und dann, die Erwartung des Publikums spannend, nur eine Reihe harmloser Stadtbilder zeigt, um dann fortzufahren: „lebte seit Jahren ein verkommener Mensch mit Namen **M a a r m a n n**. Er verkehrte in Stehbierhallen und düsteren geheimnisvollen Spelunken im Gängeviertel...“ usw., geeignet, auf die niedrigen Sensations-Instinkte des Publikums zu wirken;

Auf Grund dieser Feststellung erachtet die Oberprüfstelle in Uebereinstimmung mit dem Preussischen Minister des Innern den Verbotgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung für gegeben. In einem Urteil vom 14. ^{November} Oktober 1922 - Nr. 95 - hat die Oberprüfstelle ausgesprochen, dass die Verwendung eines Haupttitels, der anreizend auf die Bevölkerung zum Besuch der Vorführung wirkt, weil er irreführend, sei es auf gröblichen erotischen Inhalt, sei es auf Gewalttätigkeiten oder kolportagemässige Handlung hinweist, als Gefährdung der öffentlichen Ordnung anzusehen ist. Diese rechtliche Beurteilung trifft vorliegend nicht nur auf den Titel, sondern auf den ganzen Bildstreifen zu. Die Oberprüfstelle ist grundsätzlich der Auffassung, dass die geschäftliche Ausbeutung die Öffentlichkeit erregender Kapitalverbrechen durch sensationell aufgemachte, mit kolportagehaftem Text versehene Bildstreifen geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden.

In dieser Feststellung wird durch die warnenden



Worte zu Beginn des Bildstreifens nichts geändert, da sie gegenüber der oben gekennzeichneten sonstigen Beschriftung ohne jede Wirkung bleiben müssen.

IV. Bei Anwendung der §§ 4,1 Abs.2, Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 und § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 war daher wie gesehen zu erkennen.

Ober-Beurlaubt
K. Hoffmann
Regierungsinspektor.

Beeger